

Informationsblatt für Neuträger

Ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, in der Minderjährigen Unterkunft gewährt wird bzw. in der Minderjährige betreut werden, ist an die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Einrichtungsaufsicht V D 1 ...
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

zu richten.

Für die Prüfung, ob in einer Einrichtung das Kindeswohl gesichert ist, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Selbstdarstellung und Nachweise des Trägers (z. B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug, Satzung, Benennung der rechtsgeschäftlichen Vertretung, Organigramm); Angaben zur Buchhaltung (welches Steuerbüro / Wirtschaftsprüfer),
- Konzeption (einschl. Partizipation / Beteiligungsstrukturen / Beschwerdemanagement / Kinderschutz / Medien- und sexualpädagogisches Konzept (altersgerecht und angebotsbezogen),
- Liquiditätsnachweis für 3 Monate, bei Bestandsunternehmen Vorlage der letzten Jahresbilanz o.ä.,
- ausgefüllter Antragsvordruck (siehe Antragsvordruck auf Erteilung einer Betriebserlaubnis),
- namentliche Meldung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation, beruflicher Lebenslauf, staatliche Anerkennung in Kopie, Einstellungsdatum, Einsatzbereich nach Angebot und Standort (siehe Personalmeldebogenvordruck),
- Kopie des (Vor-) Miet- oder Nutzungsvertrages bzw. Beleg bei Besitzimmobilien,
- Nachweis einer aktuellen Brandsicherheitsüberprüfung (bei Gruppenangeboten bei mehr als 6 Plätzen, intensiven Gruppenangeboten, teilstationären Angeboten und Jugendberufshilfe),
- kurzer Unbedenklichkeitsnachweis durch das örtliche Gesundheitsamt (bei Gruppenangeboten mit mehr als 6 Plätzen, intensiven Gruppenangeboten, teilstationären Angeboten und Jugendberufshilfe),

- bei Angeboten nach § 42 SGB VIII (einschließlich aller Mischformen) ist eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes notwendig,
- für Angebote im Bereich Eingliederungshilfe / Pflege / Hospize können zusätzliche Regelungen gelten.

In Bezug auf Trägerstruktur sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verfahren zum Kinderschutz und Beschwerdemanagement sichergestellt sein müssen.

Das bedeutet in der Umsetzung, dass eine Personalunion von Gesellschaftern / Vorständen / Geschäftsführern etc. und unmittelbar Beschäftigten in der Einrichtung diese gesetzlich vorgegebenen Verfahren grundsätzlich nicht gewährleisten würde.